

Niedersächsisches
Kultusministerium

Die wichtigsten
Fragen und Antworten
zum
Schulvorstand
der Eigenverantwortlichen
Schule



Niedersächsisches Kultusministerium
Schiffgraben 12
30159 Hannover
E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
<http://www.mk.niedersachsen.de>

Bestellungen:
Fax: (05 11) 1 20 74 50
E-Mail: bibliothek@mk.niedersachsen.de

Design: Hey-Werbeagentur
Druck: Hahn-Druckerei, Hannover
April 2007



Niedersachsen



Vorwort

Mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule beginnt am 1. August 2007 ein neuer Zeitabschnitt des niedersächsischen Schulwesens. Die Schulen erhalten neue und umfangreiche Kompetenzen, um ihre Qualität selbst weiterzuentwickeln und mögliche Schwierigkeiten zu überwinden. Sie werden dabei von den Einrichtungen des Landes, der Landesschulbehörde, der Schulinspektion und dem Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung unterstützt.



Ein wesentlicher Bestandteil der neuen Schulverfassung ist der Schulvorstand als neues zentrales Organ der Schule. In ihm werden die Schulleiterinnen und Schulleiter mit gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen, Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte zum Wohl der Schulen verantwortlich zusammenarbeiten. Diese gemeinsame Verantwortung aller an Schule Beteiligten ist für mich die beste Basis, um die Qualität unserer Schulen zu verbessern.

Die kommunalen Träger wirken im Schulvorstand mit Rede- und Antragsrecht mit. Ich sehe in dieser Zusammenarbeit und darüber hinaus in der Möglichkeit, sachkundige Bürgerinnen und Bürger als Gäste zu besonderen Diskussionen oder auch dauerhaft beratend im Schulvorstand hinzuzuziehen, eine weitere große Chance für die Schulen. So kann verstärkt bürgerschaftliches Engagement in die Entwicklung unserer Schulen eingebunden werden.

Die pädagogische Verantwortung der Gesamtkonferenz und der Lehrerinnen und Lehrer bleibt bestehen. Durch den Schulvorstand aber werden die unterschiedlichen Kenntnisse und Kompetenzen auch der übrigen Angehörigen der Schulgemeinschaft in die Entscheidungen der Schule und ihre Qualitätsentwicklung eingebracht.

So wird sich nach meiner festen Überzeugung der Schulvorstand zu einem Instrument entwickeln, das die Schulleiterin oder den Schulleiter in der Verantwortung für die Schule entscheidend unterstützt.

Diese Broschüre soll dazu beitragen, die Unsicherheiten und Fragen zu klären, die zwangsläufig mit einer so großen Veränderung verbunden sind.

Bernd Busemann
Niedersächsischer Kultusminister

Ab wann werden die Schulen eigenverantwortlich?



Alle öffentlichen Schulen in Niedersachsen werden zum 1.8.2007 eigenverantwortlich.

In welchen Schulen ist der Schulvorstand zu wählen?



Der Schulvorstand muss nach dem 1.8.2007 grundsätzlich in jeder öffentlichen Schule gewählt werden. Ausnahme: Die berufsbildenden Schulen im Schulversuch ProReKo dürfen ihre jetzige Gremienstruktur bis zum Ende des Jahres 2010 beibehalten (§ 181 Niedersächsisches Schulgesetz – NSchG).

Können Wahlen zum Schulvorstand schon in diesem Schuljahr (bis 31.7.2007) durchgeführt werden?



Nein, denn die Vorschriften über den Schulvorstand im Schulgesetz treten erst zum 1.8.2007 in Kraft.

Wie ist der Schulvorstand zusammengesetzt?



Der Schulvorstand hat bei Schulen mit bis zu 20 (ggf. aus Teilzeit umgerechneten) Vollzeit-Lehrkräften acht Mitglieder, bei 21 bis 50 Vollzeit-Lehrkräften zwölf Mitglieder, bei über 50 Vollzeit-Lehrkräften 16 Mitglieder. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Schulleiterin oder des Schulleiters bilden die eine Hälfte der Mitglieder. In der Regel teilen sich Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter die andere Hälfte.

Hat eine Schule weniger als vier (ggf. aus Teilzeit umgerechnete) vollbeschäftigte Lehrkräfte, kann die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes übernehmen, wenn sie so viele Eltern- bzw. Schülervertreter hinzuwählt, wie für den Schulvorstand vorgesehen sind (§ 38 b Abs.1 NSchG).

Wie errechnet sich die genaue Zahl der Vollzeit-Lehrkräfte (§ 38 b Abs. 1 Satz 3 NSchG)?



Sie errechnet sich für das gesamte Schuljahr nach der Gesamtzahl der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden aller an der Schule tätigen

Lehrkräfte zu Beginn des Schuljahres. Diese wird durch die Regelstundenzahl der Schulform geteilt, an der die Lehrkräfte tätig sind; an Schulen, die nach Schulzweigen gegliedert sind, wird durch die jeweils niedrigste Regelstundenzahl, an Kooperativen Gesamtschulen durch 25 und an berufsbildenden Schulen (BBS) durch 24 geteilt. Bruchteile werden aufgerundet. Lehrkräfte des Mobilen Dienstes an Förderschulen sind bei ihrer Stammschule zu berücksichtigen. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht mitzuzählen.

Hat der Schulvorstand weitere Mitglieder?



Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Schulvorstand berufen. Ebenso kann sich der Schulvorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzelne fachkundige Gäste zur eigenen Information und Beratung einladen.

Bei welchen Schulen weicht die Zusammensetzung vom Regelfall ab?



Bei Grundschulen haben die Schülerinnen und Schüler keine Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, ihre Sitze gehen auf die Erziehungsberechtigten über. Damit stellen die Eltern eine Hälfte des Schulvorstandes. Bei Abendgymnasien, Kollegs und berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, gibt es keine Elternvertreterinnen und -vertreter. Hier stellen die Schülerinnen und Schüler die Hälfte des Schulvorstandes. An solchen berufsbildenden Schulen kann jedoch der Schulvorstand beschließen, dass auch Erziehungsberechtigte (anstelle von Schülerinnen und Schülern) dem Schulvorstand angehören. Deren Anzahl darf dann jedoch ein Viertel der Gesamtanzahl der Mitglieder nicht übersteigen.

Wie setzt sich der Schulvorstand an verbundenen Schulformen (z. B. Grund- und Hauptschule) zusammen?



Die Lehrkräfte einschließlich Schulleiterin oder Schulleiter stellen die Hälfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler je ein Viertel des Schulvorstandes.

Die Sitze der Schülervertreterinnen und -vertreter gehen nicht (auch nicht teilweise) auf die

Erziehungsberechtigten über. Alle Schülerinnen und Schüler der Schule (in diesem Fall auch aus der Grundschule) sind wählbar.

Sind im Schulvorstand an Förderschulen auch Schülerinnen und Schüler vertreten?

 Ja, hier sieht das Schulgesetz keine Ausnahme vor.

Von wem und wann werden die Mitglieder des Schulvorstandes gewählt?

 Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte werden von den Lehrkräften, Referendarinnen und Referendaren und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gesamtkonferenz gewählt.

Der Schulelternrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schülerrat die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zählt zur Gruppe der Lehrkräfte und ist als Mitglied gesetzt.

Die Wahlen können ab Beginn des Schuljahres 2007/2008 stattfinden, sobald die Vollzeitlehrerzahl feststeht und die Gremien im neuen Schuljahr ihre Arbeit aufgenommen haben. Der Wahlzeitpunkt liegt im Ermessen der einzelnen Gremien.

Was passiert, wenn in einer Schule kein Schülerrat existiert?

 Die Sitze der Schülerinnen und Schüler bleiben frei und gehen nicht auf die Erziehungsberechtigten über. In diesem Fall sollte aber die Schule auf die Bildung eines Schülerrates hinwirken bzw. den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch hierbei Hilfestellung leisten (z. B. über eine SV-Lehrkraft, § 80 Abs. 6 NSchG).

Wer ist Mitglied im Schulvorstand, wenn es an der Schule eine kollegiale Schulleitung gibt?

 Kraft des Amtes ist nur die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Mitglied des Schulvorstandes. Für die weiteren Mitglieder einer kollegialen Schulleitung gibt es keine besonderen Rechte hinsichtlich der Mitgliedschaft oder Wählbarkeit in den Schulvorstand.

Wie wird gewählt?



Die Wahlen erfolgen nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen als Persönlichkeitswahl. Für die Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze der Eltern- und Schülerwahlordnung (Verweis in § 38 b Abs. 6 Satz 2 NSchG). Die Gesamtkonferenz kann für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte eine Wahlordnung beschließen. Es erscheint sinnvoll, wenn sich die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ggf. bei Beratung und Beschluss dieser Wahlordnung zurückhaltend verhalten. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Wahlberechtigten geheim durchgeführt werden. Blockwahl ist zulässig, wenn jede oder jeder Wahlberechtigte genau so viele Stimmen hat wie Plätze im Schulvorstand zu vergeben sind.

Können Funktionsträger wie z. B. Personalvertreterinnen bzw. -vertreter oder Vorsitzende des Schulelternrates oder Schülerrates „qua Amt“ im Schulvorstand vertreten sein?



Nein, denn die Wahl zum Schulvorstand ist eine Persönlichkeitswahl. Deshalb sind grundsätzlich auch keine „Listenwahlen“, wie z. B. nach dem Niedersächsischem Personalvertretungsgesetz, zulässig. Die Wahlgremien können sich aber darauf verständigen, dass Personen aus bestimmten organisatorischen Bereichen (z. B. Oberstufe, Schulformzweige) im Schulvorstand vertreten sein sollen.

Wie lang ist die Amtszeit der gewählten Schulvorstandsmitglieder und der Stellvertreterinnen und -vertreter?



Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Erziehungsberechtigte werden für zwei Jahre, Schülerinnen und Schüler für ein Jahr gewählt.

Muss die Wahl der Stellvertreterinnen oder -vertreter der Schulvorstandsmitglieder personengebunden erfolgen?



Nein, die Art und Weise der Stellvertretung, ob personengebunden oder nach einer festgelegten Reihenfolge, ist nicht vorgegeben und kann von den Gremien selbst bestimmt werden.

Sind auch Eltern in den Schulvorstand wählbar, deren Kinder das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben?



Nein. Wählbar sind nur Erziehungsberechtigte (vgl. § 38 b Abs. 6 und § 91 Abs. 1 NSchG). Der Begriff Erziehungsberechtigte beinhaltet, dass deren Kinder das 18. Lebensjahr zum Wahlzeitpunkt noch nicht vollendet haben. Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten an BBSen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden.

Scheiden Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten aus dem Schulvorstand aus, wenn deren Kinder nach dem Wahlzeitpunkt das 18. Lebensjahr vollenden?



Nein. Wie in den anderen Gremien (z. B. Schülernrat, Gesamtkonferenz) scheiden die Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand nicht aus ihrem Amt aus, wenn ihre Kinder nach dem Wahlzeitpunkt das 18. Lebensjahr vollenden (vgl. § 38 b Abs. 6 Satz 3 i. V. m. § 91 Abs. 3 Nr. 2 NSchG), sondern bleiben bis zum Ende der Amtsperiode als Mitglied im Schulvorstand.

Finden bei Ausscheiden von Mitgliedern Nachwahlen statt?



Wenn ein Mitglied ausscheidet, rückt ein stellvertretendes Mitglied (personengebunden oder nach der festgelegten Reihenfolge) nach. Für den Rest der Amtszeit wird ein stellvertretendes Mitglied nachgewählt.

Müssen die Schüler- und Elternvertreterinnen oder -vertreter Mitglied im Schülerrat oder Schulelternrat sein?



Nein. Wählbar in den Schulvorstand sind alle Erziehungsberechtigten, die minderjährige Kinder an der Schule haben, bzw. alle Schülerinnen und Schüler der Schule. Die Mitgliedschaft im Schülernrat oder Schülerrat ist nicht Voraussetzung für die Wahl in den Schulvorstand. Um den Informationsfluss zwischen Schulvorstand und Schulelternrat bzw. Schülerrat zu gewährleisten, ist den Gremien aber zu empfehlen, durch die Wahl sicherzustellen, dass mindestens ein Teil der Gewählten dem Schulelternrat bzw. Schülerrat angehört.

Wer ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Schulvorstandes?



Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Bei Stimmengleichheit gibt ihre bzw. seine Stimme den Ausschlag.

Kann sich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Vorsitz des Schulvorstandes vertreten lassen?



Vertretung kann nur im Verhinderungsfall stattfinden. Im Falle der Verhinderung oder Krankheit wird die Schulleiterin oder der Schulleiter, wie bei den übrigen Dienstgeschäften auch, durch die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter vertreten.

Gilt die Konferenzordnung auch für den Schulvorstand?



Nein. Der Schulvorstand kann sich erforderlichenfalls eine eigene Geschäftsordnung geben. Dabei könnte er sich an den Inhalten der bisherigen Konferenzordnung orientieren.

Wann sollte der Schulvorstand zum ersten Mal tagen und wer lädt ein?



Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft den Schulvorstand zu seiner ersten Sitzung ein, wenn die Mitglieder des Schulvorstands durch die entsprechenden Gremien gewählt worden sind. In der Regel wird dies kurz vor oder nach den Herbstferien sein.

Womit sollte sich der Schulvorstand zunächst beschäftigen?



Inhaltlich könnte z. B. mit der Diskussion über die Schwerpunkte eines Schulprogramms und über eine mögliche Inanspruchnahme von Freiräumen begonnen werden.

Können die Schulvorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen?



Die Mitglieder des Schulvorstandes haben die Möglichkeit, entsprechend den zu treffenden Entscheidungen den Bedarf bzw. die Notwendigkeit einer Sitzung anzuzeigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit einer Einberufung und lädt als Vorsitzende oder Vorsitzender des Schulvorstandes zur Sitzung ein.

Wie oft muss der Schulvorstand tagen?



Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft den Schulvorstand ein. Die Tagungsfrequenz ist abhängig von den im Schulvorstand anstehenden Beratungen und Entscheidungen.

Tagt der Schulvorstand öffentlich?



Nein. Der Schulvorstand tagt nicht öffentlich.

Wann ist der Schulvorstand beschlussfähig?



Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde (angemessene Ladungsfrist, Einladung an alle Mitglieder). Die Beschlussfähigkeit ist jedoch nicht abhängig von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Schulvorstandsmitgliedern. Bei Fehlen einer Mehrzahl von Schulvorstandsmitgliedern (z. B. durch Krankheit o. Ä.) kann sich der Schulvorstand auf eine Verlegung der Sitzung verständigen.

Was passiert, wenn an einer Schule Lehrer-, Eltern- oder Schülervertreter nicht in hinreichender Zahl gewählt worden sind?



Der Schulvorstand ist auch dann nach pflichtgemäßem Ermessen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters einzuberufen. Auch ein nicht voll besetzter Schulvorstand nimmt seine Rechte in vollem Umfang wahr.

Wie ist der Schulträger beteiligt?



Er wird zu allen Sitzungen eingeladen, erhält alle Sitzungsunterlagen und kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen (vergl. § 38 c NSchG).

Worüber entscheidet der Schulvorstand (§ 38 a Abs. 3 NSchG)?



- Der Schulvorstand entscheidet u. a. über:
1. die Inanspruchnahme (ob und in welchem Umfang) der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume („Deregulierung“),
 2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,

3. Anträge auf Genehmigung einer besonderen Organisation (Ganztagsschulen, § 23 NSchG),
4. die Ausgestaltung der Stundentafel,
5. Schulpartnerschaften,
6. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen,
7. Grundsätze für die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Grundschulen,
8. Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen,
9. Grundsätze für die Werbung und das Sponsoring in der Schule,
10. Grundsätze für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule (d. h. Selbstevaluation) und
11. Vorschläge für das Schulprogramm und die Schulordnung (die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulvorstand).

Welche Folgen hat eine Nicht-Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Rechenschaftslegung im Schulvorstand?



Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss dem Schulvorstand über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel Rechenschaft ablegen. Der Schulvorstand kann eine Entlastung der Schulleitung versagen. Dies hat zwar keine direkten Rechtsfolgen; die Schulöffentlichkeit, der Schulträger sowie die Schulaufsicht werden dies aber zur Kenntnis und ggf. auch zum Anlass nehmen, sich genauer zu informieren und ggf. auch zu handeln.